

Das neue ÖbVI-Gesetz

Dipl.-Ing. Björn Semler | BDVI NRW

Dipl.-Ing. Jochen Seidel | Ministerium des Innern NRW

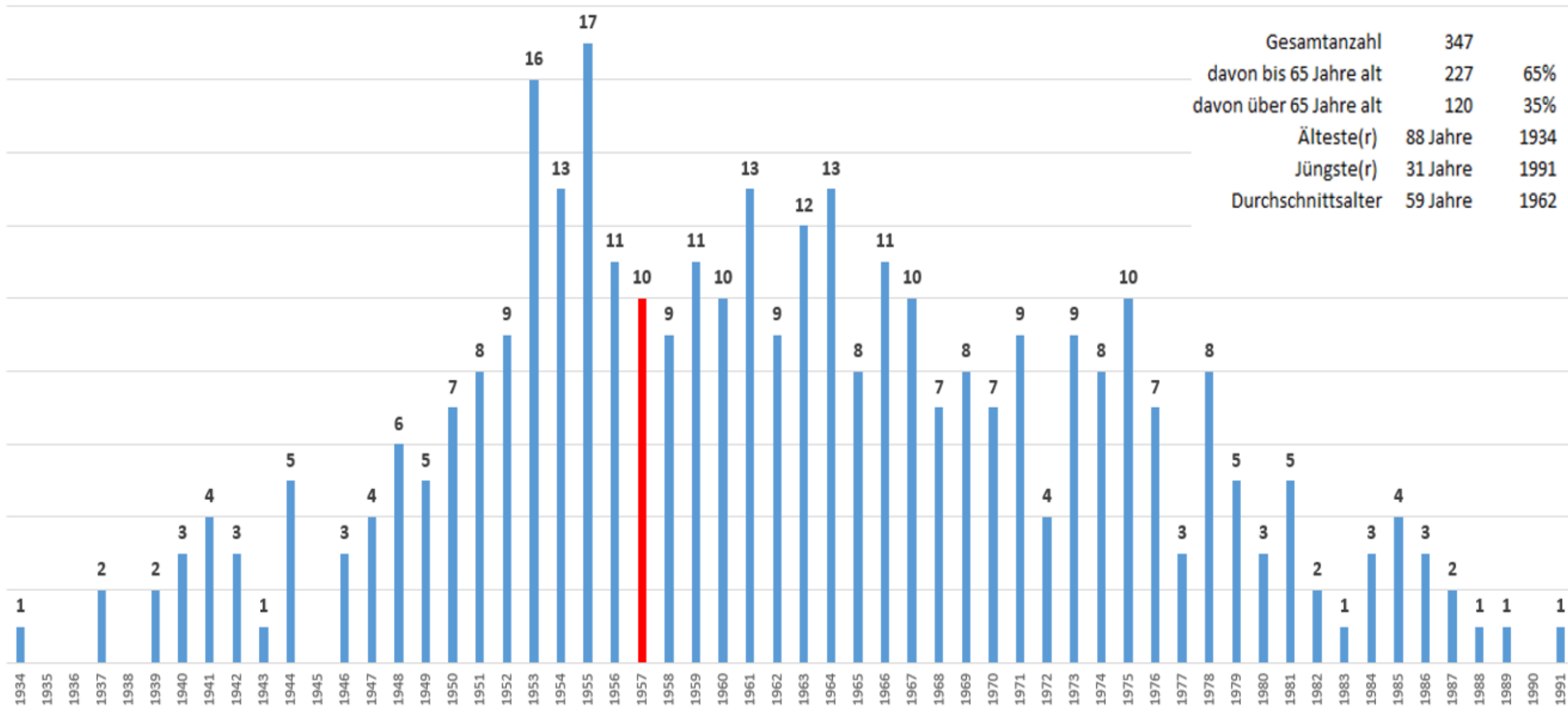
Novellierung des ÖbVI-Berufsrechtes in NRW

Ausgangslage in NRW

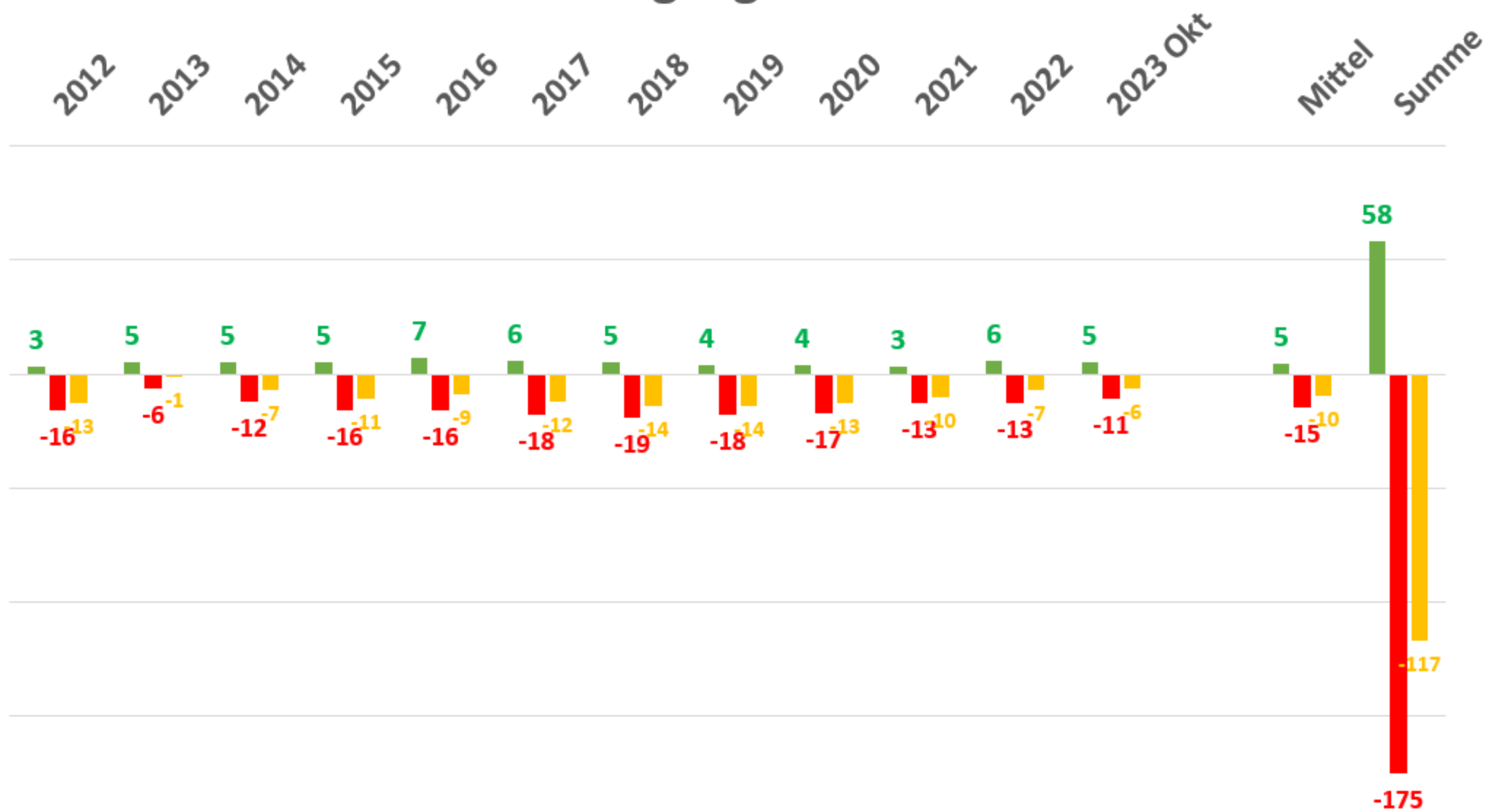
- Hohes Durchschnittsalter der ÖbVI (ca. 59 Jahre) ...
... daher viele Abgänge, aber gleichzeitig nur wenige Zugänge
- Schwierige Situation der Fachkräfte bei den Geschäftsstellen der ÖbVI
... wegen des hohen ÖbVI-Alters und alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten
... z.Zt. überlagert durch die Krise der Bauwirtschaft
- Immer mehr IT-Anforderungen für die Geschäftsstellen erschwert
... Geschäftsstellen mit geringer Personalstärke konkurrenzfähig zu bleiben
... den Markteintritt von jungen bzw. neuen ÖbVI

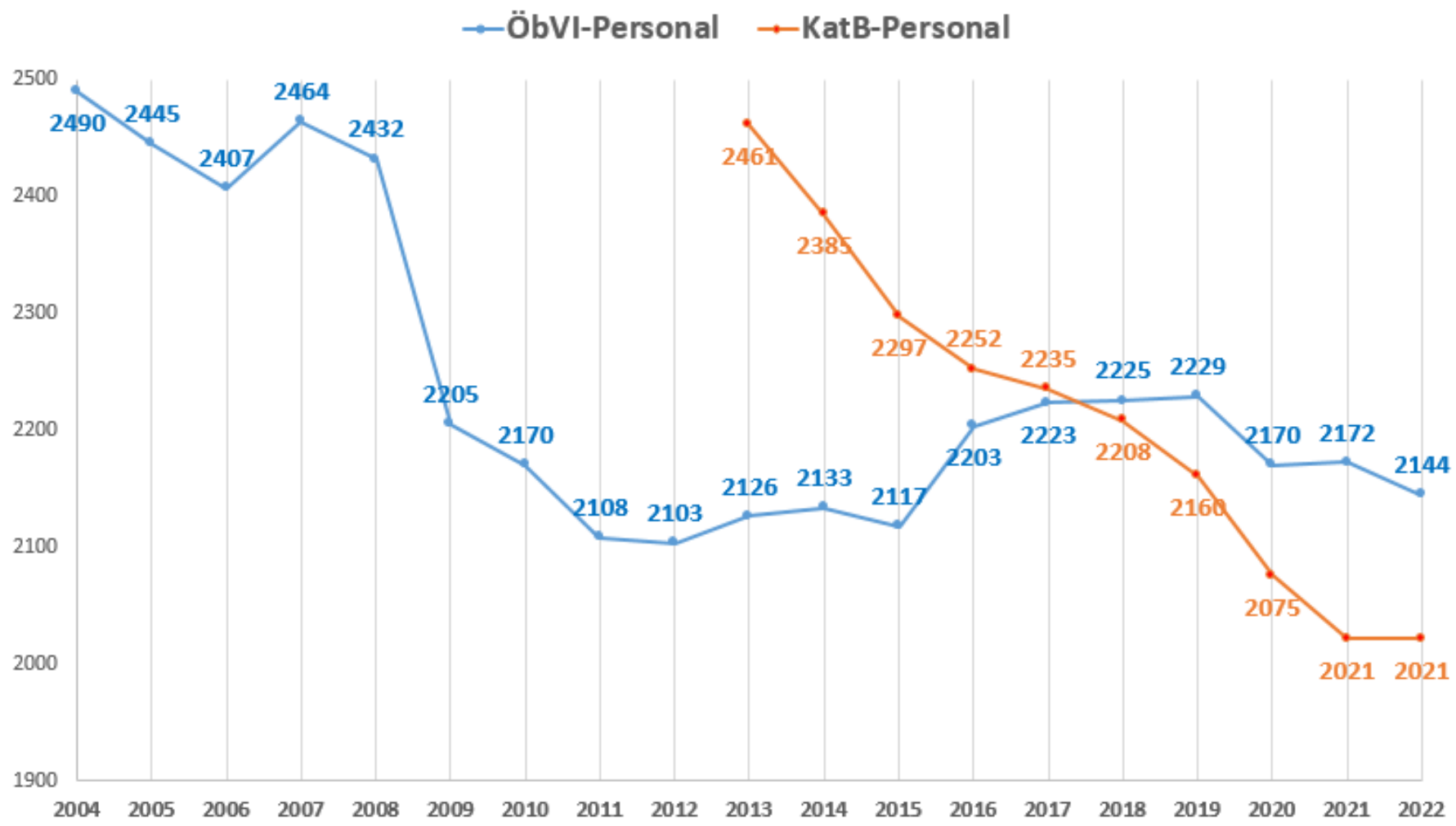
nachfolgend einige Zahlen dazu:

Anzahl der ÖbVI je Geburtsjahrgang - Stand Mitte 2022

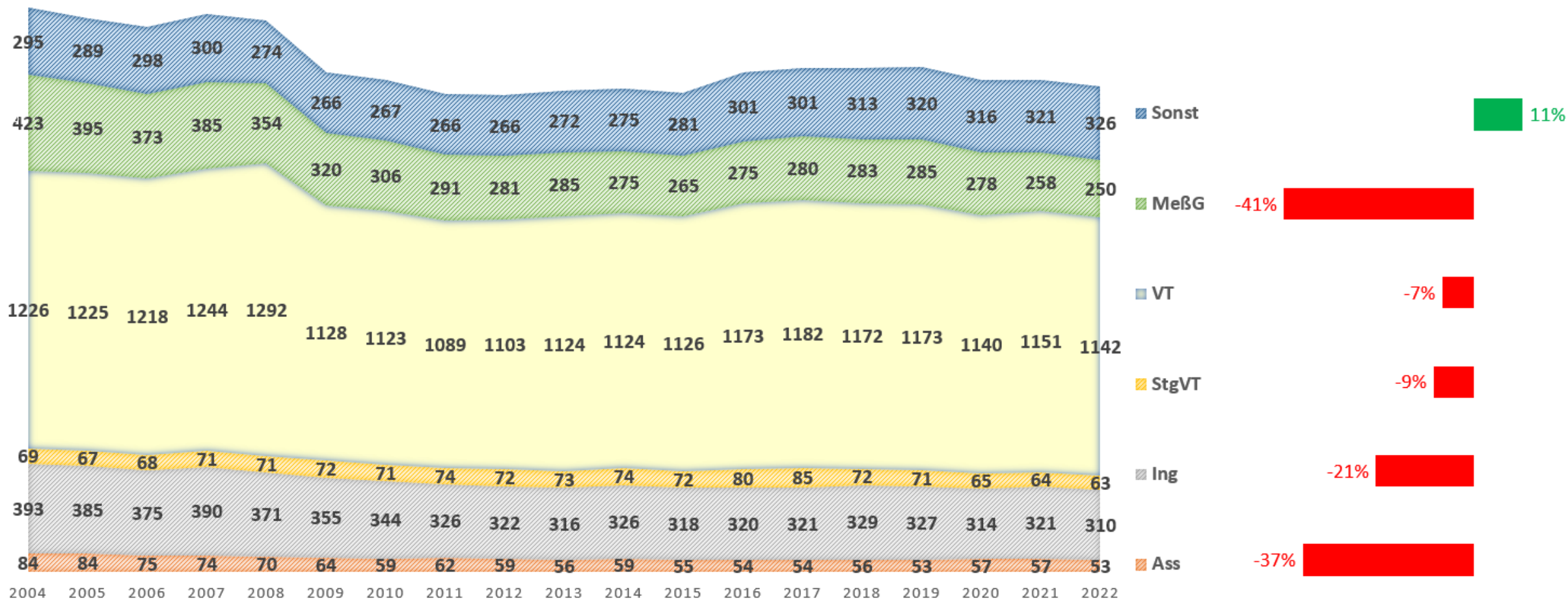


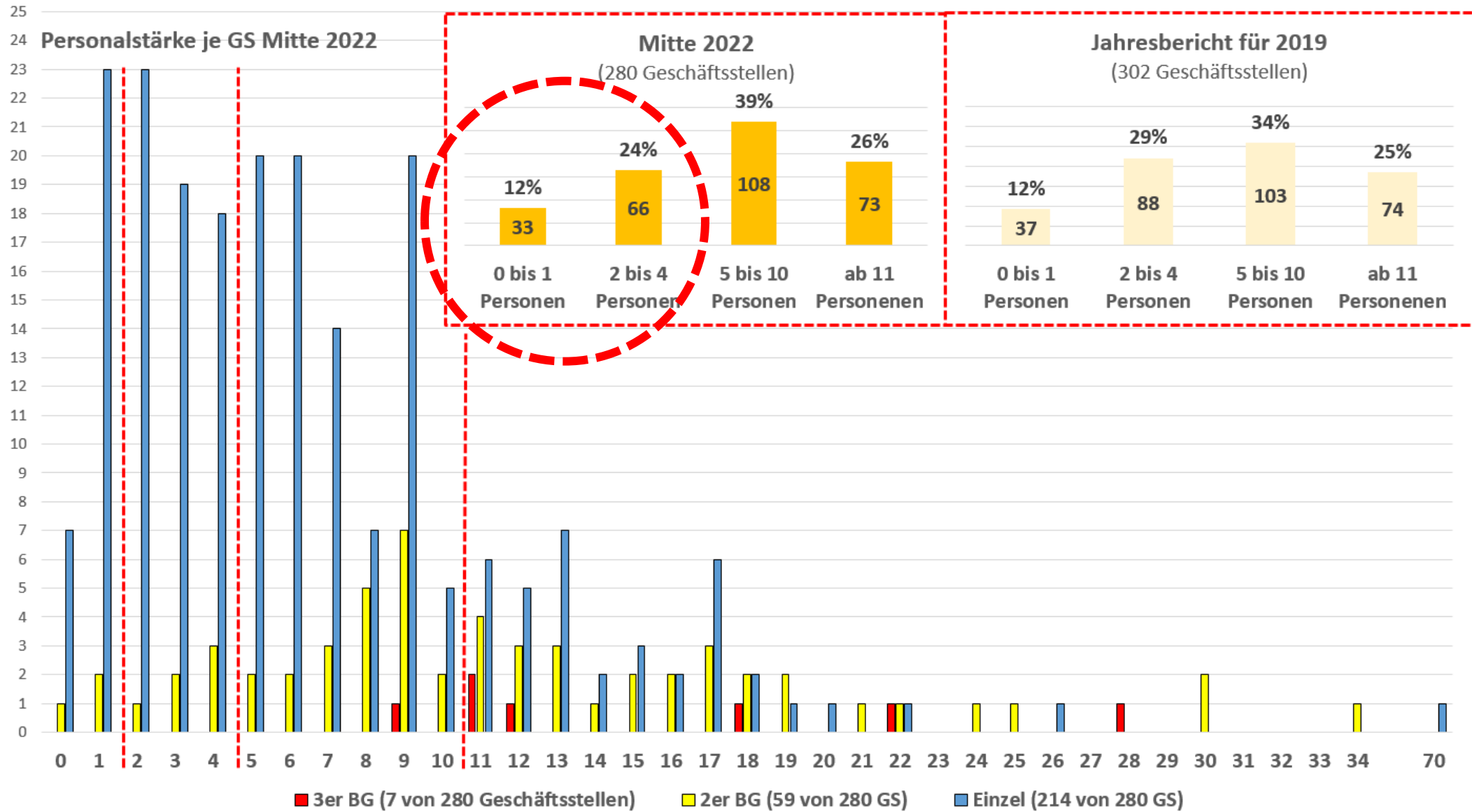
ÖbVI **Zu-** und **Abgänge** sowie die **Differenz**





Verteilung nach Berufsqualifikation
ohne Geomatiker (nur jeweils 1 Person in 2015/18/19)





Was ist zu tun?

- Bündelung der Ressourcen (Fachkräfte + Technik)
 - => Berufsrecht dafür öffnen
- Verschlankung und/oder Neukonzipierung der Prozesse, u.a. „Digitalisierung“
 - => tlw. Berufsrecht (z.B. Vermessungsgenehmigungen)
 - => tlw. Fachrecht (z.B. Zusammenspiel Bau- & Vermessungsrecht)

Die hierzu notwendigen Novellierungen sind nicht allein durch Änderung des ÖbVIG NRW / DVOzÖbVIG / ÖbVI-Erlass zu erreichen.

Aber das Berufsrecht ist ein wesentlicher Baustein.

Stand des Verfahrens:

Gesetz, DVO und Erlass wurden in einer AG mit allen beteiligten Verbänden etc. (BDVI, VDV, IK Bau, LKrT, StT, StGB, BezReg) erarbeitet (ca. 2 Jahre, i.d.R. E-Mail-Austausch).

- März bis Juni 2023: Offizielle Verbände- + Ressortbeteiligung für die GE-Kabinettvorlage
- Für das Gesetz ist dann der Landtag zuständig:
- 23.08.2023: Plenum 1. Lesung: Überweisung an den Innenausschuss
 - 14.09.2023: 1. Sitzung des Innenausschusses: einstimmige Beschlussempfehlung
 - 25.10.2023: Plenum 2. Lesung: Gesetz wurde vom Landtag beschlossen (Artikel 66 ...)
 - 31.10.2023: Ausfertigung durch das Kabinett (Artikel 71 Verfassung NRW) und ...
 - 17.11.2023: ... Verkündung im GV.NRW und Inkrafttreten einen Tag danach

Für die DVO + Erlass ist das Ministerium des Innern zuständig:

- Nov. 2023: Verbändeanhörung und Beteiligung der LDI NRW (26.11. bis 1.12.2023)
- Jan. 2024: Kalkuliertes Inkrafttreten

D.h.: Das Nachfolgende ist noch nicht rechtskräftig und könnte sich ggf. noch ändern.

Die Änderung des ÖbVIG NRW schafft eine Flexibilisierung des Berufsrechts, ohne dabei die Akzeptanz der Beleihung der ÖbVI mit der Durchführung von Amtshandlungen zu gefährden:

- ÖbVI-Zulassung**
- => Erfordernis einer „Vermessungs-Beamten-Ausbildung“ bleibt im Gesetz (auch zukünftig unverändert)
 - => Die konkreten Anforderungen der zusätzlich erforderlichen Berufserfahrung regelt die DVO (schneller anzupassen)
- Fachkräfte**
- => Qualifizierung erforderlich, aber nur als „Anker“ im Gesetz
 - => Vermessungsgenehmigung als Begriff im Gesetz gestrichen
 - => Konkrete Anforderungen regelt (wie bisher) die DVO
- Kooperationen**
- => 4 Grundsätze zur Kooperation stehen im Gesetz
 - => Die (anpassbaren) Konkretisierungen regelt die DVO

ÖbVI-Zulassungsvoraussetzungen

- | | | | |
|----|-----------------------|----|--|
| => | Beamtenstatusgesetz | => | wie bisher im Gesetz |
| => | Befähigung hD oder gD | => | wie bisher im Gesetz |
| => | Berufserfahrungen | => | Nur Pflicht im Gesetz, Details in der DVO: |
- hD: 1 Jahr, gD: 4 (statt bisher 6) Jahre und
 - jeweils min. 50% Berufserfahrungen nach der Prüfung (z.Zt. ungerichtet)
 - zukünftig ggf. den Erfordernissen weiter anzupassen

Kompromisszwang zwischen „Qualität erhalten“ und der „faktischen Situation“, dass z.B. ÖbVI dringend Nachfolger suchen und hier Flexibilität benötigen.

Was bedeutet eigentlich „1 Jahr“ Berufserfahrung bei Liegenschaftsvermessungen?
Oder ist zukünftig die Gesamtberufserfahrung des ÖbVI-Berufs zielführender?
Eine AG BdVI-AdV arbeitet derzeit an entsprechenden Überlegungen zur Qualifizierung.

Fachkräfte

- => Die „Vermessungsgenehmigung“ im Gesetz wurde aufgegeben
 - NRW 2022 insgesamt 623 mit 58 Rückgaben und 43 Neuzulassungen
 - d.h. Bürokratie: Anträge, Belege, Diskussionen, Streit, offizielle Bescheide, ...

- => Demnächst in der DVOzÖbVIG (§ 2)
 - Keine Genehmigungsverfahren „Vermessungsgenehmigung“
 - statt dessen analog zur Vorgabe für die KatÄ in der DVOzVermKatG (§ 21 Einzusetzendes Fachpersonal):
 - „Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur trägt die Verantwortung dafür, dass Amtshandlungen nur von solchen Fachkräften ausgeführt werden, die über die dem Schwierigkeitsgrad der Arbeiten in vermessungstechnischer und liegenschaftsrechtlicher Hinsicht entsprechende Befähigung und Erfahrung verfügen.“

- => Wenn diese Flexibilität zu Problemen führen sollte, muss auf Erlassebene wieder konkretisiert und z.B. über Pflichtschulungen für Personal, das mit Liegenschaftsvermessungen betraut ist (Vermessung + Übernahme), nachgedacht werden.

Kooperationen

Im Gesetz (§ 13) wurde der Text stark gekürzt, ...

„Zur Berufsausübung dürfen die in Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unter Beachtung ihrer Berufspflichten:

- 1. miteinander eine Bürogemeinschaft einrichten,*
- 2. sich bei Amtshandlungen unterstützen,*
- 3. Tätigkeiten nach § 2 auch zusammen mit anderen ausführen und*
- 4. Gesellschaften zur gemeinsamen Beschäftigung von Personal und zu technischen Verfahren gründen oder sich an diesen beteiligen. „*

Vorgaben für diese Kooperationen werden durch Rechtsverordnung nach § 19 festgelegt.“

=> Verlagerung von fachlichen Details auf die DVOzÖbVIG (Sinn einer Verordnung)

=> Fachliche Weiterentwicklungen / Ideen sind in der DVO schneller anzupassen

=> Fachliche Details gehören auch nicht in eine aufwändige Gesetzesänderung.

Kooperationen (neuer § 7a) in der DVO

1. Die Bürogemeinschaft bleibt unverändert
 - u.a. wie bisher kein PartG, nur GbR
2. ÖbVI können sich bei Amtshandlungen unterstützen
 - wie bisher: gelegentliche Personalausleihe
 - NEU: **Auftragsübergabe**
 - NEU: **Bei Bestellungsrückgabe => Nutzung einer anderen Geschäftsstelle)**
3. Tätigkeiten nach § 2 können auch zusammen mit anderen ausgeführt werden
 - NEU: **Nicht mehr nur mit natürlichen Personen**
4. NEU: **Das Gründen von oder Beteiligen an Gesellschaften für Personal + Technik + §2-Aufgaben unabhängig von einer Bürogemeinschaft.**

Kooperationen (neuer § 7a) in der DVO

„Gesellschaften zur gemeinsamen Beschäftigung von Personal und zu technischen Verfahren gründen oder sich an diesen beteiligen“

- => Statt nur bei einem ÖbVI angestellt zu sein, nun auch bei einer Gesellschaft (Personal muss dem natürlich auch zustimmen ...)
 - Bessere Perspektive des Geschäftsstellenpersonals (z.B. bei älteren ÖbVI)
 - Flexibilität auch für die ÖbVI
 - Gesellschaftsform mit BauKaG NRW verknüpft, da bei nicht hoheitlichen Tätigkeiten die ÖbVI bereits jetzt auch an das BauKaG NRW gebunden sind

- => Z.B. gemeinsame Rechenzentren oder Kooperationen bei BIM, Drohnen u.v.m. (Synergieeffekte, Entlastung des knapper werdenden Fachpersonals)

Auszug aus der Rede des Ministers zur 1. Lesung:

„... Dabei müssen die Anforderungen an die fachlichen Qualifizierungen erhalten bleiben, um auch die Akzeptanz der Beleihung von Privatpersonen mit der Durchführung hoheitlicher Aufgaben nicht zu gefährden. Nordrhein-Westfalen braucht diese qualifizierte Berufsgruppe. ...“

„... Die Nutzung dieser novellierten Vorschriften obliegt aber letztlich den unternehmerischen Entscheidungen jeder Einzelnen und jedes Einzelnen.“

Fazit:

In den folgenden Jahren sind die Entwicklungen weiter zu beobachten und erforderlichenfalls ist (nur) die Verordnung anzupassen.

Zwingende Grundvoraussetzung für eine Kooperation ist Vertrauen. Daher ist eine Änderung der Sichtweise untereinander existentiell, „weg vom ÖbVI-Konkurrenten hin zum ÖbVI-Partner“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!